

# Kundmachung.

---

In der Behufs der Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Reichsversammlung erlassenen Kundmachung vom 7. d. M. wurde für die Urwähler in den zwei Wahlbezirken in der Stadt, dann für jene in den Vorstadt-Wahlbezirken Leopoldstadt, Rossau, Erdberg, Landstraße, Wieden und Magleinsdorf der 13. und 14. d. M., für die Urwähler in allen übrigen Wahlbezirken aber der 15. und 16. d. M. und zwar an allen diesen Tagen von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags zur Eintragung in das Wähler-Verzeichniß bestimmt, und unter Einem festgesetzt, daß die Wahl der Wahlmänner in den ersten 8 Wahlbezirken am 19. d. M., die Wahl der Wahlmänner in allen übrigen 7 Wahlbezirken aber am 20. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags Statt finden werden.

Um allen dießfälligen Anständen zu begegnen, wird auf obige Präklusivfrist wiederholt und mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der bezeichneten Stunden weder ein Urwähler mehr eingeschrieben noch ein Wähler mehr zur Abstimmung zugelassen werden kann.

Vom Magistrate und Gemeinde-Ausschusse der Stadt

Wien am 11. Juni 1848.

